

Lahnsteiner Tageblatt

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Verkündigungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 151

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schickel in Oberlahnstein.

Montag, den 2. Juli 1917.

Für die Schriftleitung verantwortlich
Wilhelm Haener in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Neue Erfolge bei Corbenn und Cerny.

Russische Massenangriffe in Ostgalizien zusammengebrochen. — In zwei Tagen 109 452 Tonnen versenkt.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Erfstmalig zum 8. Juli d. Js., künftighin jedoch bis zum 28. eines jeden Monats sind mir von Ihnen als Unterlagen für die Heranziehung zum Hilfsdienste Veränderungsnachweisungen einzureichen und zwar:

- a) über alle Mannschaften, welche wegen körperlicher Unbrauchbarkeit auf Zeit zurückgestellt sind;
- b) über alle dauernd Unbrauchbaren einschl. der nach Nr. 1. Aufl. Ziffer 79 nicht mehr zu kontrollierenden;
- c) über alle noch nicht gemusterten einschl. Jahrgang 1900, soweit er schon in die Landsturmrollen aufgenommen ist;
- d) über wehrpflichtige ehemalige Offiziere und Beamte der Heeresverwaltung, welche im Heere keine Verwendung finden;
- e) über sämtliche im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die infolge Verurteilung zu Zuchthausstrafen oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Entfernung aus dem Heere oder der Marine die Fähigkeit zum Dienste im deutschen Heere oder der Marine nicht besitzen.

Bei der erstmaligen Vorlage der Veränderungsnachweisung sind in Bezug auf die Wehrpflichtigen des Jahrgangs 1900 alle diejenigen Zugänge zu erfassen, die seit der letzten Vorlage der Landsturmrollen dieses Jahrgangs infolge Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt sind.

Die Veränderungsnachweisungen, für die das nachstehende Muster zu verwenden ist, sind in sich getrennt nach den vorerwähnten Arten zu a—e aufzustellen.

Kriegsbeschädigte sind in den Listen und Veränderungen besonders kenntlich zu machen.

Bemerkt wird noch ausdrücklich, daß von der Aufnahme in die Listen grundsätzlich diejenigen Personen ausgeschlossen bleiben, die bei der Nachmusterung oder außerterminlichen Musterung oder der Untersuchung durch die Bezirkskommandos ausgehoben oder als kriegsbrauchbar bezeichnet worden sind.

Werden zu dem jeweiligen Termin keine Nachweisungen vorgelegt, dann nehme ich an, daß keine Veränderungen zu melden sind.

Nr.	Ja- und Vorname	Wohnort	Stand oder Berufe	Geburtsdatum	Veränderung ist eingetreten durch: (Zugang, Abgang, Entlassung, Verzug wohn: pp.)
16					

St. Goarshausen, den 29. Juni 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
J. V. Steup.

Ziegenmarkt verbunden mit Prämierung

am 3. Juli d. Js., vormittags 8 Uhr
in Makkernich

auf dem Grundstück der Friedhofen'schen Ziegelei,
Stroßenbahnhaltestelle Orla-Orlacher.

Veranstaltet vom Verband der Ziegenzüchtervereine des Stadt- und Landkreises Coblenz

Zum Austritt kommen etwa 400 Ziegen, Lämmer und Böcke des weißen hornlosen Saanischlages

Der Vorstand.

Die deutschen Tagesberichte.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier.
30. Juni, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Kampftätigkeit der Artillerie hielt sich bei regnerischer Witterung in mäßigen Grenzen. Sie verdichtete sich zu starkem Feuer nur an wenigen Stellen. Nachmittags brach eine englische Kompagnie, begleitet von tieffliegenden

Flugzeugen, südlich von Armentières in unsere Gräben; sie wurde im Gegenstoß sofort wieder geworfen. Nachts sind mehrfach feindliche Erkundungstrupps zurückgeworfen worden. Eigene Vorposten an der Yser und nordwestlich von St. Quentin brachten mehrere Belgier und Franzosen als Gefangene ein.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Gestern früh wurde von bayerischen Truppen nach wirkungsvoller Feuerbereitung eine gewaltsame Erkundung südwestlich von Corbenn durchgeführt. Die Stoßtruppe drang in 1200 Breite bis zu den hinteren französischen Linien durch und sprengte trotz zäher Gegenwehr einige Unterstände. Mit einer großen Zahl von Gefangenen kehrten sie unbelästigt vom Feinde in unsere Gräben zurück. Abends erweiterten westfälische Regimenter den Erfolg vom Vortage östlich von Cerny. In überraschendem Sturm nahmen sie mehrere feindliche Grabenlinien südlich des Gehöfts La Bodelle. Die Gefangenenzahl hat sich bedeutend erhöht.

Gleichzeitig griffen die Franzosen zweimal mit starken Kräften bei Cerny an; sie wurden im Nahkampf zurückgeschlagen.

Auch auf dem Westufer der Maas wurde der Gewinn des 28. Juni vergrößert. Am Osthang der Höhe 304 stürmte ein polenisches Regiment etwa 500 Meter der französischen Stellung und bemächtigte sich aus Brandenburgern und Berlinern bestehende Sturmabteilungen feindlicher Gräben in dem von Bethincourt auf Alones streichenden Grunde. Am 28. und 29. Juni sind hier 825 Gefangene zurückgeführt worden. Der Feind leistete hartnäckigen Widerstand. Seine blutigen Verluste sind erheblich; er vergrößerte sie noch durch fruchtlose Gegenangriffe an dem Südosthang des Waldes von Avocourt und gegen den Südwesthang der Höhe 304.

Front des Generalfeldmarshalls Herzogs Albrecht von Württemberg.

Nichts Neues.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf wachsenden Druck der übrigen Ententemächte beginnt die russische Gesichtstätigkeit in Ostgalizien den Eindruck beabsichtigter Angriffe zu machen. Starkes Zerstörungsfeuer der Russen liegt seit gestern auf unseren Stellungen von der Bahn Lemberg—Brody bis zu den Höhen südlich von Przemyśl.

Bei Koninich griffen nachts russische Kräfte an, die in unserem Vernichtungsfeuer verlustreich zurückzutreten. Auch nördlich und nordwestlich von Luda nahm die rumänische Feuerfähigkeit zu.

An der Front des Generalobersten Erzherzogs Josef und bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Matschen ist die Lage unverändert.

An der mazedonischen Front nichts Neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 30. Juni. (Amtlich.) Im Westen bei Regen nichts Besonderes.

Im Osten haben nach starkem Artilleriefeuer russische Infanterieangriffe von der oberen Strypa bis zum Westufer der Jketa Ripa eingelegt. Der Angriff brach in unserem Vernichtungsfeuer zusammen.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier.
1. Juli, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei Regen und Dunst blieb an der ganzen Front in fast allen Abschnitten das Feuer gering. Einige Erkundungsgesuche verliefen für unsere Aufklärer erfolgreich.

Front des deutschen Kronprinzen.

Die Franzosen versuchten vergeblich die von unseren Truppen am Chemin des dames und auf dem westlichen Maasufer erkämpften Geländevorteile zurückzugewinnen. Östlich von Cerny griff der Feind nach kurzer Feuersteigerung dreimal die auf der Hochfläche südlich des Gehöfts La Bodelle eroberten Gräben an. Alle Angriffe wurden blutig abgewiesen. Die Verwundung beim Gegner und die Abkennung seiner Aufmerksamkeit ausnützend, führten Lippische Bataillone weiter östlich die französischen Linien bis zur Straße Milles-Paissy. Durch diesen Erfolg erhöht sich die Zahl der von der oft bewährten westfälischen Division in drei Gefechtsstagen gemachten Gefangenen auf 10 Offiziere und über 650 Mann.

Auf dem Westufer der Maas versuchten die Franzosen, in mehrfach wiederholten Angriffen uns aus den an der Höhe 304 und östlich gewonnenen Gräben hinauszumwerfen; im Sperrfeuer und verbitterten Handgranatenkämpfen wurden sie abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarshalls

Prinzen Leopold von Bayern

Dem Drängen der führenden Ententemächte hat sich die russische Regierung nicht entziehen können und einen Teil des Heeres zum Angriff bewogen.

Nach tagsüber andauerndem Zerstörungsfeuer gegen unsere Stellungen von der oberen Strypa bis an die Karajowka erfolgten nachmittags kräftige Angriffe russischer Infanterie auf einer Front von etwa 30 Km., die Sturmtruppen wurden überall durch unser Abwehrfeuer zum verlustreichen Zurückfluten gezwungen. Auch nördliche Vorstöße, bei denen die Russen ohne Artillerievorbereitung ins Feuer getrieben wurden, brachen beiderseits von Brzezany und bei Zwynyn erfolglos zusammen.

Der Feuerkampf dehnte sich nordwärts bis an den mittleren Stachod, nach Süden bis nach Stanislaw aus, ohne daß bisher dort auch angegriffen wurde.

Zwischen den Karpaten und dem Schwarzen Meer keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Auf dem rechten Ufer des Wardar schlugen bulgarische Vorposten bei Alcaz War den Angriff eines englischen Bataillons ab.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 1. Juli. (Amtlich.) Im Westen geringe Gesichtstätigkeit; morgens ist ein englischer Angriff bei Lens gescheitert.

Im Osten führten Angriffe der Russen bei Koninich, sowie zwischen der Jketa Ripa und der Karajowka im Laufe des Tages zu neuen Kämpfen.

Oesterreich-Ungarischer Tagesbericht:

WTB. Wien, 30. Juni. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Das in Galizien seit einigen Tagen zunehmende feindliche Artilleriefeuer hat sich seit gestern mittag in der Gegend von Brzezany und von Koninich zu größter Heftigkeit gesteigert. Wo es die Lage erforderte, antwortete unsere Artillerie mit kräftigem Vergeltungsfeuer. Ein bei Koninich angelegter Infanterieangriff brach in unserem Sperrfeuer zusammen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Feindliche Flieger warfen in der Nähe von Triest mehrere Bomben ab. Bei dem Monte Orhigara wurden bisher 12 erbeutete Geschütze eingebracht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabs.

WTB. Wien, 1. Juli. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz

In Ostgalizien ist bei der Heeresgruppe des Generalobersten v. Böhm die Abwehrschlacht in vollem Gange. Nach mehrtägiger, sichtlich Zunahme des Artilleriefeuers entwickelte sich gestern die Artillerieschlacht zur größten Heftigkeit. Auch schwerste Geschütze haben eingegriffen.

Nachmittags sehten südlich Brzezany und bei Koninich starke Infanterieangriffe ein, die überall vollkommen abgewiesen wurden. Wo sich Teile der feindlichen Infanterie in unserem Vernichtungsfeuer überhaupt erheben konnten, blieben sie im Sperrfeuer liegen. Ein in den frühen Nachmittagsstunden nordwestlich Jalozze angelegter, sehr starker Angriff brach in dem vorzüglich vereinigten Infanteriefeuer zusammen. Gegen Mitternacht versuchte der Feind, südlich Brzezany ohne Artillerievorbereitung vorzubrechen. Er wurde abgewiesen. Nachts überflaute das Artilleriefeuer ab, um in den Morgenstunden wieder aufzuleben.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Bei der Jonzoarmee drangen Sturmtruppen der ungarischen Heeresregimenter Nr. 71 und 72 nächst Vertobja bis zur zweiten feindlichen Linie vor, wehrten dort zwei Gegenangriffe ab und brachten 1 Offizier und 156 Mann als Gefangene ein.

Der Chef des Generalstabs.

Neue U-Bootsfolge.

WTB. (Amtlich.) Berlin, 29. Juni. Neuerdings sind von unseren U-Booten versenkt worden:

1. in den nördlichen Sperrgebieten 26 400 Brutto-R.T. Unter den versenkten Schiffen befanden sich u. a.: ein bewaffneter englischer Dampfer von etwa 5000 B.R.T., anscheinend von der P. u. O.-Linie, sowie ein großer unbekannter, durch Zerstörer gesicherter Dampfer. Ein anderer versenkter Dampfer hatte Lebensmittel nach England geladen.

2. Im Mittelmeer 27 042 Brutto-Registertonnen.

Unter den vernichteten Schiffen befanden sich der bewaffnete englische Dampfer „Cheltonian“, und der bewaffnete italienische Dampfer „Monte Vesio“. Soweit bekannt geworden, bestanden die versenkten Ladungen aus Kohlen, Lebensmitteln und Holz.

Berlin, 30. Juni. (Amtlich.) Im Atlantischen Ozean wurden durch eines unserer Unterseeboote neuerdings 56 tausend Brutto-Registertonnen versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich die bewaffneten englischen Dampfer „Westanley“ (3795 Tonnen) mit Kriegsmaterial, „Ortolan“ (2145 T.) mit Stückgut, „Canito“ (6611 T.), „Thistlebunn“ (4026 T.); ferner zwei englische bewaffnete Dampfer, einer davon voll beladen mit Munition und ein unbekannter Dampfer von etwa 4500 Tonnen. Zwei der versenkten Segler hatten Öl und Tabak geladen.

Eines unserer Unterseeboote hat am 11. Juni im Mittelmeer einen unbekannten englischen kleinen Kreuzer älteren Typs torpediert. Aufgefundene zertrümmerte Boote trugen am Bug den Buchstaben G.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Besuch des österreichischen Kaiserpaars in Stuttgart.

WTB. Stuttgart, 30. Juni. Der Kaiser und die Kaiserin von Österreich treffen Sonntag vormittag zum Besuche des Königs und der Königin in Stuttgart ein. Die Abreise ist auf Sonntag nachmittag festgesetzt.

Der belgische Staatsminister Schollaert †.

WTB. Rotterdam, 30. Juni. „N. N. Cour.“ meldet aus Le Havre vom 29., daß der belgische Staatsminister Kammerpräsident Schollaert infolge Nierenleidens gestorben ist.

Untergang des französischen Kreuzers „Kleber“.

Paris, 30. Juni. (Havas-Meldung.) Der Kreuzer „Kleber“, der auf der Fahrt von Dakar nach Brest war, um außer Dienst gestellt zu werden, geriet am 27. 6. vormittags auf der Höhe der Landspitze St. Mathieu auf eine Mine und ging unter. 38 Mann werden vermißt, darunter 3 Offiziere.

Die französische Heeresleitung unter Parlamentskontrolle.

WTB. Bern, 30. Juni. Nach dem „Progres de Lyon“ hat der Heeresauschuß der französischen Kammer einstimmig einen Antrag angenommen, nach dem je drei Mitglieder des Ausschusses in jede Armee abgeordnet werden und die ausgebeuteten Machtbefugnisse erhalten, um über den Zustand der Armee Rechenschaft ablegen zu können.

Weibliche Dienstpflicht in Rußland.

WTB. Petersburg, 30. Juni. Petersburger Telegrammenagentur. Ein Erlass des Kriegsministers Kerenski ordnet angesichts der schweren Krise, die Rußland durchmacht und die eine außergewöhnliche Anspannung aller Kräfte verlangt, an, einen besonderen Ausschuß zur Prüfung des Vorschlags über die Mobilisierung der weiblichen Arbeitskräfte ins Leben zu rufen.

Griechenlands Bruch mit den Mittelmächten.

WTB. Paris, 30. Juni. Wie der „Temps“ aus Athen meldet, hat die griechische Regierung ihren Gesandten in der Schweiz zur Weitergabe an die Gesandtschaften in Berlin, Wien, Sofia und Konstantinopel Befehle erteilt, wodurch der Abbruch der Beziehungen zwischen Griechenland Deutschland, Österreich Ungarn, Bulgarien und der Türkei mitgeteilt wird.

Abzug der alliierten Truppen aus Athen.

WTB. London, 30. Juni. Neuter. „Daily Mail“ meldet vom 28. Juni: Die Truppen der Verbündeten verlassen Athen. Ein Regiment der venetianischen Nationalarmee erlegt sie.

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 2. Juli.

:: Beförderung. Der Bizefeldwebel Richard von hier ist zum Leutnant der Reserve im Infanterie-Regiment 115. ernannt worden.

!: Mißstand. Der mit dem heutigen Tage in Kraft tretende neue Fahrplan der Staatsbahn weist auf der Strecke Lahnstein—Küdesheim einen Mangel auf, der von der ganzen Bevölkerung dieser Strecke mit ihren Zwischenstationen sehr schmerzhaft empfunden wird. Es verkehrt nämlich zwischen 12,30 Uhr mittags und 5,56 Uhr nachmittags, also fast 5½ Stunde, kein Zug zwischen Lahnstein und Küdesheim. Aus unserem Verkehrskreis, und zwar sind es vor allem Kaufleute und Gewerbetreibende, von vielen Orten dieser Strecke, z. B. Camp, Caub, Kestert u. a. m., sind uns schon viele Zuschriften zugegangen, die alle ein lebhaftes Bedauern über diesen Uebelstand ausdrücken. Wir können uns diesem Bedauern nur auf das Lebhafteste anschließen, denn ohne Frage hat diese sehr ungünstige Zugverbindung sehr ungünstigen Einfluß auf das Geschäftsleben unseres Kreises und der ganzen Zwischenstationen dieser Strecke. Auch speziell für unseren Betrieb ist die Verbindung eine sehr nachteilige. Denn sollte mal durch irgend welche kleinen Störungen oder ähnliche Vorfälle die Post-

auslage unseres Blattes mal etwas später fertig werden, so daß sie nicht mehr mit dem 12,30 abfahrenden Zuge befördert werden kann, so bleibt sie bis um 6 hier in Lahnstein liegen und kann für die entfernteren Orte gar nicht mehr ausgetragen werden. Vormittags folgt ein Zug auf den anderen, und nachmittags ist eine so lange Pause. Mit dem Verkehr Küdesheim—Lahnstein ist man der Kriegszeit entsprechend ja ganz zufrieden, aber für die umgekehrte Strecke wäre es doch sehr angebracht, wenn die Eisenbahnverwaltung eine etwas praktischere Einteilung vornehmen wollte.

(!) Erhöhung der Druckfachpreise. Das Buchdruckergewerbe gehört zu denjenigen Gewerben, die durch den Krieg am meisten geschädigt wurden. Die enormen Preiserhöhungen der Rohstoffe und Verbrauchsmittel waren die Ursache zur Erhöhung der Druckfachpreise. Mit Rücksicht auf die Druckfachverbraucher sind die Druckfach-Preise auf einer Höhe gehalten worden, die keineswegs den bisher entstandenen Mehrausgaben entspricht. Die nun aber durch die fortschreitenden Lebensmittelerhöhungen nötig gewordene neuerliche Lohnerhöhung zwingt die Buchdruckereibetriebe, jetzt eine Druckfach-Preiserhöhung von fünfzig vom Hundert auf die Preise vor dem Kriege vorzunehmen. Das Papier findet zu den Tagespreisen Berechnung. Alle Auftraggeber, Behörden und Private sollten trotzdem nicht mit Druckfach-Austrägen zurückhalten, denn eine Verrückung ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

(!) Zaubervorstellung. Vor einem voll besetzten, ja man kann sogar sagen vor einem vollgepfropften Saale gab gestern der berühmte Zauberkünstler Herr A. Bellachini eine Zaubervorstellung, die wohl alle Besucher, die nicht allzusehr unter einem schlechten Platz in dem überfüllten Saale zu klagen hatten, voll und ganz befriedigt hat. Die erstaunliche Geschicklichkeit des Herrn Bellachini zu bewundern ist in den verschiedensten Kunststücken, wir wollen nur das Verschwinden des Vogelflüßes sowie das Verschwinden von Eiern und brennenden Zigarren u. u. erwähnen, best. Gelegenheit gegeben. Sehr viel Spaß machten natürlich beim Publikum die Erklärungen mancher Kunststücke, z. B. das Verschwindenlassen eines Würfels. Die Vorstellung war von Anfang bis Ende fesselnd und hat wohl bei allen Zuschauern einen sehr günstigen Eindruck hinterlassen.

!! Eine totale Mondfinsternis wird am Abend des 4. Juli stattfinden. Sie wird in Deutschland bei günstigem Wetter während ihres ganzen Verlaufes zu beobachten sein. Sie beginnt 9 Uhr 52 Minuten abends und endet 1 Uhr 25 Min. nachts. Die Totalität dauert von 10 Uhr 51 Min. bis 12 Uhr 27 Min. — Am 19. Juli tritt auch eine partielle Sonnenfinsternis ein, sie ist aber nur im südlichen Hemisphäre und im Indischen Ozean sichtbar.

!! Hinweis. Am 1. Juli 1917 ist eine Bekanntmachung (Nr. B. I. 1770/5. 17. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen in Kraft getreten. Diese Bekanntmachung unterscheidet sich von der bisher in Kraft gewesenen Beschlagnahme der gleichen Stoffe vom 31. Dezember 1915 (Nr. B. I. 770/12. 15. R. R. A.) im wesentlichen nur dadurch, daß nunmehr die verschiedenen, von ihr betroffenen Spinnstoffe auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen beschlagnahmt sind. Abgesehen von den seit dem 14. August 1915 vom Reichsausschuss eingeführten Wollen, unterliegen auch die Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollegetriebe bei den deutschen Verarbeitern nicht dieser Bekanntmachung. Vielmehr ist durch eine besondere, ebenfalls am 1. Juli 1917 in Kraft getretene Bekanntmachung (Nr. B. I. 1771/5. 17. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollegetriebe bei den deutschen Verarbeitern der gesamte Wollverkehr der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollegetriebe bei den deutschen Verarbeitern (auch das Wollegetriebe von ausländischen Fellen) beschlagnahmt worden, gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet. Die in dieser Bekanntmachung getroffene Regelung für den Verkehr mit dem beschlagnahmten Wollegetriebe ist im wesentlichen die gleiche wie in der bisher in Kraft gewesenen, die deutsche Schaffschur betreffenden Bekanntmachung B. I. 1840/5. 16. R. R. A. Verändert sind hauptsächlich nur die Uebernahmepreise, die die Kriegswollbedarfsgesellschaft für die an sie verkaufte Wolle zahlen wird, und zwar haben diese Preise im allgemeinen eine wesentliche Erhöhung erfahren. Außerdem ist die Bestimmung, nach welcher Schafhalter auf Antrag gestattet werden konnte, bis zu 5 kg. Wolle im eigenen Haushalt zu verarbeiten und zu verwenden, aufgehoben worden. Statt dessen kann in Zukunft an Schafhalter auf Antrag, je nach Menge der abgelieferten Wolle, ein Bezugsschein auf Wollegarne gegeben werden. Die näheren Ausführungsbestimmungen über diese zugunsten der Schafhalter getroffene Anordnung werden noch ergehen. Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung (Nr. B. I. 1772/5. 17. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen erschienen. Während bisher nur einzelne Arten von Tierhaaren der Beschlagnahme unterlagen, sind von der neuen Bekanntmachung Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen, sowie Abfällen und Abgängen der Tierhaare und Abfälle und sonstige Abgänge und Abfälle von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art, betroffen worden. Ausgenommen von der Bekanntmachung sind, abgesehen von bestimmten Stoffen, die bereits von anderen Verordnungen betroffen werden, insbesondere Schweineborsten (nicht etwa alle Schweinehaare). Trotz der Beschlagnahme bleibt die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände sowie ihre Verarbeitung im gewissen Umfange nach den Bestimmungen der Bekanntmachung gestattet. In einer der Bekanntmachung beigegebenen Ueberlichtstafel sind für verschiedene Arten von Tierhaaren die Höchstpreise veröffentlicht worden, welche die Vereinigung

des Wollhandels in Leipzig, an welche letzten Endes die beschlagnahmten Tierhaare geleitet werden, höchstens zahlen darf. Wichtigkeit ist, die Verordnungen bei den Landrats-Ämtern, Bürgermeister-Ämtern und Polizei-Behörden einzusehen.

Niederlahnstein, den 2. Juli.

§§ Beschlagnahme der Gerste. Mit Rücksicht auf die bereits beginnende Gerstenernte gibt das Kriegs Ernährungsamt bekannt: Durch die neue Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 ist die Gerste allgemein beschlagnahmt. Es können also von den Landwirten nicht wie im abgelaufenen Jahre bestimmte Mengen zurückbehalten oder freihändig veräußert werden, auch nicht zu Saatzwecken. Der Handel mit Saatgerste wird durch die in der Reichsgetreideverordnung vorbehaltene, demnächst erscheinende Verordnung über den Verkehr mit Saatgut geregelt werden. Bezüglich der Sommergerste, insbesondere wegen der den Landwirten zu eigenem Verbrauch zu überlassenden Mengen werden ebenfalls noch besondere Bestimmungen ergehen. Auch Hafer, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse werden restlos beschlagnahmt, um durch eine Hand, die Reichsgetreidestelle, erfasst und bewirtschaftet zu werden.

Braubach, den 2. Juli.

!: Abtransport der Gloden. Die Gloden sind nun alle ausgebaut und stehen nach dem Verwiegen auf der Stadtwage bis zum Abtransport im Schulhofe. Daß das Schlagwerk an der Stadtuhr durch die Glodenabnahme außer Betrieb gesetzt werden mußte, wird allgemein, besonders aber von Leuten, die in Feld und Garten arbeiten, als ein großer Mißstand empfunden, den abgestellt zu sehen Zedermanns Wunsch ist. Man sollte statt dem 4. Uhr morgens und Abends 10 Uhr Läuten das lange Jahre übliche 11 und 12 Uhr-Läuten am Vormittag wieder einführen, das als ein Vermächtnis gelten soll. Das Läuten an den festigen Tageszeiten ist durch den lauten Klang der Glocke nur lärmend und ungewinnlich.

Bermischtes.

* Bensheim, 1. Juli. Vom Blitz erschlagen wurde am Dienstag der 16 Jahre alte Knecht Jakob Dengler beim Mähen. Er lag auf der Maschine, während ein anderer Landwirt die Pferde führte. Diesem sowie den Pferden ist nichts passiert.

* Rinden, 30. Juni. Erfolgreiche Karpfenzucht. In einem sonst unbenutzten städtischen Gewässer, dem großen Schwanenteich, hatte die städtische Vermehrung im Frühjahr 1916 150 Karpfen ausgelegt, von denen die stärksten knapp ein halbes Pfund wogen. Die jetzt stattgehabte erste Abfischung des Schwanenteiches ergab allein schon einen Fang von über 100 Karpfen mit einem Gesamtgewicht von 3¼ Zentnern.

Die Verrohung der Jugend

nimmt, so schreibt man der Rh. u. W.-Ztg., allenthalben immer mehr zu. Vielfach hängt dies auch mit den hohen Löhnen zusammen, welchen man der Jugend in den Munitionsfabriken zuteilt. Unsere Jugend weiß tatsächlich oft nicht, was sie mit dem vielen Gelde anfangen soll, während ältere, treubewährte Arbeitskräfte anderer Zweige, nicht zuletzt die Privatangestellten, kaum mit ihren heutigen verhältnismäßig niedrigen Löhnen auszukommen wissen. So liegt an einem der letzten Sonntage in Hammerstein ein kaum der Schule entwachsener Bursche in einer Wirtschaft beim Verzehr seiner Jechen einen Fünftelmarktschein auf den Tisch. Gefragt, ob er kein kleines Geld hätte, warf er einen Hundertmarktschein hin, während er sich ingulisch mit einem Einmarktschein eine Zigarette anzündete. Solchem Gebahren muß unbedingt Einhalt geboten werden. Könnte man Jugendlichen dieser Art nicht dazu bringen, den größten Teil ihres Geldes auf einer Sparkasse anzulegen, anstatt es sinnlos zu verschwenden? Solch einem widerlichen Treiben muß unbedingt gesteuert werden.

Feindliche Ausländer bei Ausschreitungen in Düsseldorf.

WTB. Berlin, 30. Juni. In Düsseldorf wurde am 28. Juni eine Anzahl von Lebensmittelräubern durch Frauen und halbwildliche Burschen geplündert. Die Verurteilung feindlicher Ausländer, Belgier und Russen, wurde dabei festgestellt. Eine größere Anzahl davon wurde verhaftet und steht strenger Bestrafung entgegen. Das aus diesem Anlaß eingeleitete außerordentliche Kriegsgericht hat schon am 29. Juni 15 Urteile, darunter bis zu 6 Jahren Zuchthaus, ausgesprochen. — Dazu meldet der „Düsseldorfer Generalanzeiger“: Am Donnerstag ist es in einigen Gegenden der Stadt zu bedauerlichen Ausschreitungen gekommen. Frauen haben sich in verschiedenen Stadtteilen zusammengedrängt. In einer Reihe von Läden sind Waren entwendet und Sachbeschädigungen angerichtet worden. Bezeichnend für den Geist der Teilnehmer an den Ausschreitungen ist es, daß namentlich alkoholische Getränke entwendet wurden, und daß ein großer Teil der weggenommenen Lebensmittel in roher Weise vernichtet worden ist. Die ohnehin schwierige Nahrungsmittelversorgung kann durch solche ungelegliche Selbsthilfe nur erschwert werden. Wie festgestellt, haben feindliche ausländische Arbeiter in größerer Anzahl an den Ausschreitungen teilgenommen. Bedauerlicherweise sind die Einheimischen nicht nur nicht energisch gegen diese Leute eingeschritten, sondern haben sie stellenweise noch in Schutz genommen. Es ist gelungen, eine erhebliche Zahl dieser fremden Elemente hinter Schloß u. Riegel zu bringen.

1500 Strafverfolgungen wegen Kriegsvergehens in fünf Monaten.

Innerhalb der ersten fünf Monate dieses Jahres wurden von der Königl. Staatsanwaltschaft in Wiesbaden allein 1500 Strafverfolgungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Kriegsverordnungen bearbeitet, gegen 1300 in derselben Zeit des Vorjahres. Man sieht daraus, daß unsere Strafbehörden den Mißständen des heutigen Wirtschaftslebens gegenüber keineswegs untätig sind.

Austräge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. 1. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10 anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Wollen der deutschen Schaffschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. 1. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.
- Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegscheine zu erbringen;
2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichs-ausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. 1. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10 zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. 1. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbretstein
Ia1 Nr. 9493. 6. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. 1771/5. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 u. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handels-gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

(Kurz „Deutscher Wollertrag“ genannt.)

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertrag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Fellen), gleichviel, ob die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehn-tausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wolle sich auf den Schafen, bei den Schaffhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Scherenlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Dehrn,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmshafen a. d. Elbe zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wollen an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Wesum bei Bremen,
- Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain a. L.,
- Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. V.,
- Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Leut, Neuhütte bei Vengsenfeld i. B.

zum Waschen weitergeleitet werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Empfänger der Wolle keine besonderen Kosten. Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sägen von 0,475 M für 1 Kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenforten und 0,05 M für 1 Kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenforten bei sofortiger Vorzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einlieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H. zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H., konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einlieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einlieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schaffhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 Kg. Rohwolle und von Nichtschaffhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 Kg. Rohwolle entgegen.

Die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft stellt aber jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Uebernahmepreis.

Die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebernahmepreis zahlen

A soweit er Schaffhalter ist

- a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Zell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebernahmepreis;
- b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen,

welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Zell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebernahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75	Mark
AAA		14,75	
AA		13,75	
A		13,00	
A bis B		12,25	
B		11,50	
B bis C		10,75	
C		9,95	
C bis D		9,05	
D		8,15	
D bis E		7,25	
E		6,42	

für 1 Kg. gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B soweit er nicht Schaffhalter ist, den gemäß den unter A, a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebernahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgezeichneten Falle.

Die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zugziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebernahmepreise von der Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ versehen zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Antrags der Wolle durch die Kriegs-wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Ueberlieferung eines Moders) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schaffhalter kann an Stelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. 1., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. 1. 1640/6. 16. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. Juli 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. Juli 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Chrenbretstein.
Ia1 Nr. 9495. 6. 17.



Bekanntmachung.

Bei der am 4. d. Mts. stattgefundenen **vierten** öffentlichen Verlosung der am **2. Januar 1918** rückzahlbaren $3\frac{1}{2}\%$ Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank Buchstabe **N** sind die nachstehenden Nummern gezogen worden:

195 Stück Buchstabe N. a. zu 200 M. Nr. 7. 12. 15. 37. 44. 52. 67. 71. 72. 88. 92. 95. 99. 108. 116. 129. 146. 170. 187. 200. 206. 217. 233. 261. 270. 282. 286. 294. 336. 354. 415. 428. 459. 493. 507. 516. 535. 622. 668. 699. 708. 801. 838. 848. 862. 912. 926. 958. 967. 988. 991. 1014. 1044. 1065. 1068. 1091. 1105. 1110. 1117. 1166. 1180. 1209. 1227. 1238. 1241. 1246. 1257. 1268. 1269. 1270. 1271. 1272. 1274. 1299. 1322. 1323. 1327. 1328. 1373. 1409. 1430. 1434. 1439. 1458. 1471. 1488. 1491. 1494. 1538. 1552. 1612. 1613. 1615. 1630. 1668. 1675. 1678. 1702. 1733. 1788. 1803. 1828. 1844. 1887. 1922. 1953. 1957. 1990. 1995. 2018. 2042. 2056. 2061. 2102. 2110. 2115. 2170. 2178. 2187. 2196. 2211. 2230. 2264. 2277. 2320. 2339. 2342. 2406. 2409. 2434. 2461. 2462. 2465. 2575. 2588. 2605. 2606. 2621. 2626. 2629. 2631. 2633. 2635. 2655. 2690. 2694. 2699. 2701. 2702. 2709. 2714. 2741. 2755. 2774. 2794. 2800. 2847. 2848. 2863. 2870. 2909. 2916. 2922. 2963. 2964. 3021. 3070. 3091. 3142. 3149. 3251. 3262. 3275. 3286. 3329. 3331. 3346. 3359. 3374. 3385. 3386. 3387. 3400. 3401. 3403. 3425. 3427. 3430. 3433. 3440. 3441. 3449. 3461. 3467. 3472.

401 Stück Buchstabe N. b. zu 500 M. Nr. 2. 8. 22. 23. 28. 32. 42. 59. 60. 61. 75. 81. 86. 120. 122. 123. 133. 144. 145. 170. 172. 189. 191. 194. 195. 196. 206. 226. 231. 243. 268. 277. 350. 380. 396. 397. 398. 400. 403. 410. 418. 422. 438. 440. 448. 492. 505. 508. 510. 515. 567. 587. 589. 599. 682. 692. 719. 753. 825. 843. 844. 869. 877. 899. 928. 956. 963. 967. 986. 987. 1127. 1128. 1132. 1140. 1172. 1226. 1240. 1272. 1293. 1306. 1307. 1308. 1310. 1355. 1360. 1372. 1394. 1398. 1424. 1436. 1471. 1520. 1550. 1555. 1615. 1617. 1618. 1650. 1657. 1724. 1731. 1733. 1741. 1769. 1770. 1788. 1815. 1841. 1859. 1860. 1862. 1887. 1888. 1919. 1923. 1929. 1931. 1932. 1933. 1948. 1949. 1953. 1958. 1980. 2001. 2047. 2072. 2089. 2092. 2129. 2137. 2150. 2152. 2153. 2154. 2155. 2156. 2171. 2172. 2185. 2212. 2242. 2260. 2299. 2310. 2311. 2329. 2335. 2352. 2353. 2366. 2369. 2379. 2399. 2429. 2430. 2434. 2448. 2453. 2455. 2457. 2490. 2492. 2495. 2496. 2525. 2534. 2544. 2548. 2559. 2576. 2603. 2608. 2622. 2624. 2627. 2628. 2632. 2644. 2646. 2660. 2672. 2674. 2680. 2696. 2698. 2699. 2736. 2737. 2738. 2740. 2761. 2765. 2809. 2829. 2830. 2905. 2911. 2912. 2944. 2977. 2982. 2984. 3000. 3041. 3048. 3051. 3100. 3109. 3123. 3146. 3168. 3174. 3184. 3194. 3214. 3215. 3217. 3227. 3250. 3258. 3263. 3269. 3284. 3303. 3321. 3322. 3326. 3336. 3339. 3358. 3360. 3366. 3378. 3392. 3397. 3407. 3417. 3445. 3456. 3469. 3490. 3501. 3505. 3523. 3537. 3538. 3549. 3552. 3573. 3582. 3584. 3585. 3605. 3614. 3625. 3627. 3629. 3664. 3678. 3693. 3694. 3701. 3729. 3732. 3750. 3768. 3776. 3781. 3784. 3786. 3805. 3808. 3812. 3831. 3867. 3902. 3950. 3951. 3952. 3953. 3954. 3956. 3995. 4000. 4001. 4009. 4024. 4033. 4064. 4066. 4110. 4111. 4121. 4131. 4143. 4145. 4183. 4211. 4213. 4223. 4239. 4242. 4312. 4331. 4332. 4343. 4348. 4354. 4426. 4433. 4438. 4458. 4502. 4548. 4603. 4611. 4668. 4674. 4679. 4700. 4750. 4784. 4789. 4790. 4797. 4849. 4875. 4876. 4877. 4926. 4932. 4973. 4999. 5014. 5036. 5040. 5042. 5096. 5139. 5140. 5145. 5176. 5192. 5199. 5235. 5259. 5277. 5278. 5289. 5290. 5295. 5296. 5313. 5320. 5321. 5339. 5347. 5365. 5371. 5378. 5382. 5398. 5400. 5405. 5420. 5429. 5479. 5491. 5492. 5501. 5519. 5539. 5592. 5593. 5601. 5637. 5660. 5662. 5666. 5681. 5728. 5733. 5740. 5749. 5793. 5833. 5853. 5873. 5874. 5875. 5901. 5914. 5932. 5935. 5937. 5957. 5969. 5983. 5999. 6000.

238 Stück Buchstabe N. c. zu 1000 M. Nr. 3. 7. 11. 19. 33. 60. 64. 76. 86. 100. 106. 107. 136. 144. 148. 154. 185. 191. 206. 223. 263. 282. 302. 308. 315. 321. 326. 328. 356. 379. 413. 429. 437. 477. 479. 532. 562. 565. 574. 586. 609. 664. 666. 720. 738. 755. 756. 800. 819. 831. 850. 855. 900. 931. 942. 954. 966. 980. 1003. 1005. 1018. 1045.

1048. 1052. 1076. 1092. 1101. 1102. 1114. 1164. 1174. 1186. 1187. 1192. 1193. 1198.
 1256. 1265. 1277. 1280. 1296. 1298. 1322. 1344. 1356. 1362. 1389. 1399. 1400. 1421.
 1423. 1441. 1455. 1483. 1484. 1508. 1528. 1530. 1562. 1564. 1600. 1611. 1619. 1626.
 1643. 1645. 1646. 1655. 1666. 1684. 1692. 1693. 1699. 1705. 1720. 1721. 1731. 1772.
 1775. 1835. 1841. 1910. 1923. 1924. 1964. 1999. 2011. 2021. 2065. 2092. 2102. 2125.
 2131. 2201. 2235. 2241. 2243. 2245. 2256. 2274. 2281. 2290. 2303. 2349. 2380. 2407.
 2417. 2426. 2452. 2453. 2469. 2470. 2506. 2521. 2535. 2539. 2546. 2558. 2562. 2582.
 2592. 2601. 2602. 2624. 2627. 2639. 2640. 2659. 2660. 2662. 2673. 2682. 2740. 2744.
 2750. 2762. 2765. 2770. 2797. 2798. 2804. 2831. 2861. 2866. 2873. 2878. 2911. 2915.
 2932. 2942. 2945. 2947. 2960. 2962. 3029. 3071. 3094. 3111. 3147. 3149. 3166. 3178.
 3188. 3201. 3210. 3256. 3262. 3273. 3288. 3308. 3311. 3316. 3317. 3341. 3393. 3414.
 3424. 3457. 3461. 3467. 3486. 3494. 3518. 3561. 3614. 3620. 3631. 3637. 3653. 3712.
 3721. 3726. 3729. 3740. 3762. 3768. 3781. 3800.

94 Stück Buchstabe N. d. zu 2000 M. Nr. 2. 30. 32. 33. 47. 48. 49. 57. 60. 68. 73. 83. 93.
 97. 118. 126. 142. 146. 173. 176. 215. 225. 237. 238. 246. 259. 269. 283. 299. 322. 359.
 362. 419. 420. 437. 455. 470. 475. 476. 490. 511. 526. 531. 535. 554. 561. 569. 575.
 585. 618. 687. 693. 707. 713. 727. 777. 780. 794. 811. 818. 824. 825. 830. 857. 859.
 872. 913. 916. 983. 1017. 1020. 1029. 1030. 1031. 1042. 1043. 1049. 1086. 1105. 1126.
 1132. 1141. 1150. 1163. 1180. 1199. 1200. 1223. 1227. 1229. 1230. 1232. 1239. 1249.

Die Rückzahlung der ausgelosten Kapitalbeträge erfolgt gegen Einlieferung der in **kursfähigem** **Zustande** befindlichen Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen bei der **Landesbank-Hauptkasse in Wiesbaden** und bei **sämtlichen Landesbankstellen**, sowie bei der **Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin**, der **Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Frankfurt a. M.** und der **Eidgenössischen Bank in Basel**.

Von den auf frühere Jahre ausgelosten Schuldverschreibungen Buchst. N sind **keine Stücke rückständig**. Von den auch nur alle 5 Jahre zur Auslosung kommenden Schuldverschreibungen Buchst. M, O und P sind die nachstehend verzeichneten, **ausgelosten Stücke noch rückständig**:

Buchst. M. a. Nr. 21. 245. 629. 942. 1215. 1647. 1703. 1812. 2082.
 2182. 2479. 2610. 2691. 2947. 3154. 3328. 3453. 3465

Buchst. M. b. Nr. 1. 40. 43. 182. 578. 597. 741. 804. 814. 893. 962.
 1128. 1477. 1555. 1897. 1986. 2051. 2100. 2151.
 2172. 3285. 3361. 3565. 3647. 4072. 4202. 4354.
 4409. 4524. 4551. 4804. 5086. 5440. 5523. 5545.
 5734. 5814. 5932. 5993

Buchst. M. c. Nr. 639. 1206. 1304. 1372. 1400. 1560. 1616. 1777.
 1778. 2056. 3143. 3799

Buchst. O. a. Nr. 624. 894

Buchst. O. b. Nr. 22. 172. 284. 362. 465. 492. 1092. 1480. 1600. 2004.
 2441. 2568. 3561. 3697. 3970. 4087. 4114. 4748 .

Buchst. O. c. Nr. 200. 254. 358. 694. 777. 1249. 1645. 1877. 1932.
 1965. 2068. 2263. 2299. 2342. 2584. 2862. 3439.
 3708. 3760

Buchst. P. b. Nr. 3879. (Rückzahlbar am 2. Januar 1909.)

Rückzahlbar
am
1. Juli 1915.

Rückzahlbar
am
2. Januar 1916.

Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden **wiederholt** zur Erhebung der Kapitalbeträge **aufgefordert**.

Zur **Anlage** empfehlen wir **ohne jegliche Berechnung von Nebenkosten** zur Zeit unsere **4 1/2%** Schuldverschreibungen. Diese Schuldverschreibungen werden von uns bis auf weiteres zu einem **1 1/2%** **niedrigeren Zinsfuß** beliehen als andere Wertpapiere und gebührenfrei in Verwahrung und Verwaltung genommen.

Wiesbaden, den 8. Juni 1917.

Direktion der Nassauischen Landesbank.